

Allgemeine Einkaufsbedingungen (10/2025)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für die SWISSPHONE Wireless AG (CHE-101.104.130) sowie sämtliche mit ihr verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften (nachfolgend gemeinsam „Swissphone Wireless Gruppe“ oder „SWISSPHONE“ genannt). Sie regeln weltweit sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der SWISSPHONE Wireless Gruppe und dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Bezug von Produkten, Waren, Software oder Dienstleistungen (nachfolgend gemeinsam „Leistungen“ genannt). Die AEB gelten auch dann, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, und zwar unabhängig davon, ob die Zusammenarbeit punktuell, auf wiederkehrender Basis oder im Rahmen eines langfristigen Vertrags erfolgt. Im Falle einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten sie zusätzlich als Rahmenvereinbarung.

Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere dessen allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen, finden keine Anwendung – auch dann nicht, wenn auf diese in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder anderen Dokumenten Bezug genommen wird und SWISSPHONE diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen entgegennimmt oder Zahlungen leistet.

Die Anerkennung dieser AEB erfolgt mit der Angebotsabgabe, der Bestätigung oder Ausführung eines Auftrags oder Abrufs.

2. Anfragen und Angebote des Lieferanten

Eine als „Anfrage“ bezeichnete Kommunikation von SWISSPHONE stellt ein unverbindliches Ersuchen um Informationen, Unterlagen oder ein Angebot dar.

Angebote des Lieferanten an SWISSPHONE erfolgen grundsätzlich unentgeltlich, sofern nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Weicht das Angebot von einer Anfrage oder diesen AEB ab, hat der Lieferant ausdrücklich und eindeutig darauf hinzuweisen.

Angebote sind während der in der Anfrage angegebenen Frist verbindlich. Fehlt eine solche Frist, gilt eine Verbindlichkeit von drei (3) Monaten ab Abgabe des Angebots.

3. Annahme von Angeboten, Bestellprozess

Bestellungen der SWISSPHONE erfolgen ausschliesslich mittels von ihr generierter und als „Bestellung“ gekennzeichnete Formulare, die per Post oder E-Mail übermittelt werden. Rahmenverträge oder längerfristige Abrufverhältnisse bedürfen einer separaten schriftlichen Vereinbarung. Abrufe innerhalb bestehender Rahmenvereinbarungen oder bei Teillieferungen erfolgen jeweils durch eine separate Bestellung oder Abrufbestätigung.

Jede Bestellung enthält eine eindeutige Bestellnummer, die vom Lieferanten in allen Dokumenten, Lieferscheinen, Rechnungen und der gesamten Korrespondenz zu übernehmen ist.

Der Lieferant hat jede Bestellung oder jeden Abruf innerhalb von fünf (5) Werktagen schriftlich zu bestätigen. Ist der Vertrag bereits mit der Bestellung auf der Grundlage eines verbindlichen Angebots des Lieferanten zustande gekommen, dient die Bestätigung der Dokumentation. Ist unsere Bestellung als Angebot anzusehen, kommt der Vertrag mit der Bestätigung des Lieferanten zustande.

4. Eigentums- und Gefahrübergang

Das Eigentum an den Liefergegenständen geht mit deren Übergabe an SWISSPHONE oder einen von SWISSPHONE ausdrücklich bezeichneten Dritten am Bestimmungsort auf SWISSPHONE über. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht anerkannt.

Bis zur Übergabe und dem damit verbundenen Eigentumsübergang trägt der Lieferant die Gefahr für Beschädigung, Verlust oder Untergang – unabhängig von der Versandart.

5. Termine

Alle in Bestellungen, Verträgen oder Abrufen genannten Liefer- oder Leistungstermine gelten als verbindliche Termine. Ein Verzug tritt ohne Mahnung ein, sobald der Termin überschritten ist.

Im Verzugsfall behält sich SWISSPHONE sämtliche gesetzlichen Rechte vor. SWISSPHONE ist berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Rechnungswerts der verspäteten Lieferungen oder Leistungen pro Werktag des Verzugs zu verlangen – maximal jedoch 5 % des Rechnungswerts der verspäteten Lieferungen oder Leistungen.

Die Zahlung oder Geltendmachung der Vertragsstrafe entbindet den Lieferanten nicht von der Pflicht zur vollständigen Vertragserfüllung. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf weitergehende Schadenersatzansprüche anzurechnen. Massgeblich für die Einhaltung des Termins ist der rechtzeitige Eingang bzw. die vollständige vertragsgemässe Abnahme der Leistung durch SWISSPHONE. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe kann SWISSPHONE sich auch nach Annahme noch bis zur Begleichung der Rechnung (im Falle von Teilzahlungen bis zur Schlusszahlung) vorbehalten.

6. Lieferungen, Transport und Versicherung

Die Lieferung erfolgt frei Haus (DDP gemäß Incoterms 2020) an die von SWISSPHONE in der Bestellung oder im Vertrag genannte Adresse bzw. an einen ausdrücklich bezeichneten Bestimmungsort.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung sachgerecht zu verpacken, gegen Transportschäden zu sichern und bis zur Übergabe am Bestimmungsort auf eigene Kosten ausreichend zu versichern. Für Schäden infolge unzureichender Verpackung oder Transportvorsorge haftet allein der Lieferant.

Dies gilt auch für Transportschäden, die beim Weitertransport an Abnehmer oder Endkunden der SWISSPHONE auftreten, sofern diese auf Verpackungsfehler oder mangelhafte Ladungssicherung zurückzuführen sind.

7. Höhere Gewalt

Wird eine der Vertragsparteien durch ein von ihr nicht zu vertretendes, bei Vertragsschluss unvorhersehbares und nicht vermeidbares Ereignis an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Vertragspflichten gehindert (Höhere Gewalt), so ist die betroffene Vertragspartei für die Dauer der Behinderung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. Die betroffene Vertragspartei ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich über die Behinderung und die voraussichtliche Dauer zu unterrichten. SWISSPHONE ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. im Falle eines Dauerschuldverhältnisses diesen zu kündigen, wenn eine Fortsetzung des Vertrages aufgrund der Dauer der Behinderung für SWISSPHONE nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt spätestens nach Ablauf von drei Monaten. Etwaige bereits geleistete Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen sind SWISSPHONE in diesem Fall unverzüglich zu erstatten.

8. Preise

Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders geregelt – als Gesamtpreise inklusive sämtlicher Nebenkosten. Diese beinhalten insbesondere Kosten für Verpackung, Versand, Transport, Versicherung, Abladung, öffentliche Abgaben, Zölle sowie sonstige Spesen.

Sofern der Preis nicht ausdrücklich als Nettopreis oder als exkl. MwSt. bezeichnet wurde, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis enthalten.

Preisänderungen sind während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen, es sei denn, sie wurden von SWISSPHONE ausdrücklich und schriftlich genehmigt.

9. Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

Die Zahlung erfolgt innerhalb der jeweils vereinbarten Zahlungsfrist. Die Zahlungsfrist beginnt mit vollständigem Eingang bzw. Abnahme der vertragsgemässen Leistung sowie dem Erhalt einer formell und inhaltlich ordnungsgemässen und prüfaren Rechnung.

Vorauszahlungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. In solchen Fällen hat der Lieferant auf Aufforderung von SWISSPHONE eine angemessene Bank- oder Versicherungsgarantie oder sonstige Sicherheit zu leisten.

Vertragsstrafen oder andere Forderungen der SWISSPHONE können von SWISSPHONE uneingeschränkt mit offenen Rechnungsbeträgen verrechnet werden. Ebenso ist SWISSPHONE berechtigt, mit Gegenansprüchen von verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

Eine Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegenüber SWISSPHONE an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SWISSPHONE zulässig. Diese Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.

Rechnungen sind an die von SWISSPHONE bezeichnete Rechnungseingangsstelle zu senden. Sie müssen mehrwertsteuerkonform ausgestaltet sein und folgende Informationen enthalten:

- Bestellnummer von SWISSPHONE
- Ursprungsland jeder gelieferten Position
- Lieferadresse
- IBAN des Zahlungskontos.

10. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und insbesondere die vereinbarte sowie die übliche und nach der Art der Sache zu erwartende Beschaffenheit aufweisen. Sie müssen sich zudem für den nach dem Vertrag vorausgesetzten sowie für den üblichen Verwendungszweck eignen.

Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferungen und Leistungen sämtlichen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Normen, technischen Regeln, Umwelt- und Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Insbesondere gelten die jeweils einschlägigen Normen zur Produktsicherheit, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zum Umweltschutz.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit Übergabe der Ware bzw. Abnahme der Leistung durch SWISSPHONE, soweit nicht abweichend vereinbart.

Soweit nicht im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung oder anderweitig vertraglich etwas Abweichendes vereinbart ist, gilt folgende Regelung: SWISSPHONE untersucht die Ware bei Wareneingang lediglich auf Mängel, die unter äusserlicher Begutachtung einschliesslich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäsem Geschäftsgang tunlich ist. In Bezug auf die Mängelrüge gelten im Übrigen die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

Im Falle von Mängeln stehen SWISSPHONE die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche einschliesslich Schadensersatzansprüchen uneingeschränkt zu. Im Gewährleistungsfall kann SWISSPHONE nach eigenem Ermessen Nacherfüllung in Form von Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Schlägt diese fehl, ist diese unmöglich, unzumutbar, wird sie verweigert oder erfolgt sie nicht innerhalb angemessener Frist, kann SWISSPHONE vom Vertrag zurücktreten, den Preis mindern oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadenersatz geltend machen. Wird nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffenen Teile neu zu laufen.

Der Lieferant haftet auch für Mangelfolgeschäden. Wird SWISSPHONE durch Kunden oder Dritte aufgrund von Mängeln in Anspruch genommen, die auf Leistungen des Lieferanten zurückzuführen sind, steht SWISSPHONE ein uneingeschränkter Regress nach den gesetzlichen Bestimmungen zu.

11. Produkthaftung und Produktsicherheit

Der Lieferant stellt SWISSPHONE umfassend von allen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung oder Produktsicherheitsgesetzen frei, soweit die Ursache für den Anspruch in seinem Herrschafts- und

Organisationsbereich gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selbst haftet. Dies schliesst insbesondere Aufwendungen, Rückrufkosten und Schäden ein, die im Zusammenhang mit fehlerhaften oder unsicheren Produkten des Lieferanten entstehen. SWISSPHONE verpflichtet sich, den Lieferanten über solche Ansprüche unverzüglich zu informieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, für die gesamte Vertragslaufzeit sowie eine angemessene Nachhaftungsfrist eine weltweit gültige Produkthaftpflicht- und Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Diese muss auch Ein- und Ausbaurückkosten, Rückrufkosten sowie Schäden Dritter infolge von Sicherheitsmängeln abdecken. Der Nachweis der Versicherung ist SWISSPHONE auf Verlangen zu erbringen.

12. Rechte Dritter

Der Lieferant gewährleistet, dass durch seine Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden, insbesondere keine Schutzrechte wie Patente, Urheberrechte, Marken, Designs oder Geschäftsgeheimnisse. Er stellt SWISSPHONE unbefristet von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer solchen Verletzung entstehen, und ersetzt alle hieraus resultierenden Aufwendungen und Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat.

SWISSPHONE verpflichtet sich, den Lieferanten über solche Ansprüche unverzüglich zu informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, sich auf Wunsch von SWISSPHONE an der rechtlichen Verteidigung zu beteiligen oder diese auf eigene Kosten zu übernehmen.

13. Immaterialgüterrechte

Alle Rechte an Unterlagen, Daten, Informationen sowie technischen Spezifikationen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Dokumenten, die SWISSPHONE dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder ihm im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglich macht, verbleiben ausschliesslich bei SWISSPHONE.

Der Lieferant darf diese nur zum Zweck der Vertragserfüllung verwenden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SWISSPHONE ist eine Nutzung für Dritte, Vervielfältigung oder Weitergabe nicht zulässig.

Schliesst der Vertrag Entwicklungsleistungen des Lieferanten ein, so stehen alle Arbeitsergebnisse, die der Lieferant im Rahmen der Leistungserbringung für SWISSPHONE schafft, einschliesslich aller gewerblichen Schutz- und Urheberrechte daran, ausschliesslich SWISSPHONE zu und werden nach Massgabe der folgenden Vorschriften vom Lieferanten vollumfänglich auf SWISSPHONE übertragen.

Der Lieferant räumt SWISSPHONE an den Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt ihrer Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschliessliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten sowie das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an denjenigen Arbeitsergebnissen ein, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Insbesondere ist SWISSPHONE ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und

veränderter Form zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieses Vertrags eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen.

Soweit Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der Lieferant verpflichtet, dies SWISSPHONE unverzüglich schriftlich anzuzeigen. SWISSPHONE steht es frei, diese Schutzrechte auf seinen Namen eintragen zu lassen. Der Lieferant wird SWISSPHONE hierbei umfassend unterstützen, insbesondere ihr unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Massnahmen ergreifen. Dem Lieferanten ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen.

Der Lieferant hat mit seinen Beschäftigten gültige und ausreichende Vereinbarungen getroffen bzw. wird alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, welche die Übertragung der von diesem Personenkreis geschaffenen Arbeitsergebnisse auf den Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Pflichten nach dieser Klausel sicherstellen. Er wird insbesondere die von seinen Arbeitnehmern geschaffenen – patent- und/oder gebrauchsmusterfähigen – Erfindungen unbeschränkt in Anspruch nehmen.

14. Zur Verfügung gestellte Materialien und Unterlagen

Alle Materialien, Werkzeuge, Verpackungen, Behälter, Teile, Zeichnungen oder sonstige Gegenstände, die SWISSPHONE dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder bezahlt, bleiben im Eigentum von SWISSPHONE – auch während der Bearbeitung oder Verarbeitung.

Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln, zu warten, gegen Schäden und Verlust zu versichern und dürfen nur zur Vertragserfüllung verwendet werden. Eine Veränderung, Weitergabe, Nutzung für Dritte oder Vernichtung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SWISSPHONE.

Auf Verlangen von SWISSPHONE sind diese Gegenstände unverzüglich und vollständig zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Die Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.

15. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen, Daten, Unterlagen und geschäftsspezifische Umstände, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit SWISSPHONE bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln. Diese dürfen ausschliesslich zur Erfüllung des jeweiligen Vertragszwecks verwendet und nur an Mitarbeiter oder Dritte weitergegeben werden, die mit der Durchführung befasst sind und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

SWISSPHONE kann vor Vertragsschluss gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarungen verlangen, insbesondere bei Leistungen in den Räumlichkeiten von SWISSPHONE oder bei besonders schutzbedürftigen Daten.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten nachweislich bereits ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt waren, rechtmässig von Dritten erworben

wurden oder öffentlich bekannt sind sowie für Informationen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offenzulegen sind im Umfang der Offenlegungspflicht.

Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für eine Dauer von fünf Jahren fort.

Sofern die Parteien eine separate Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben, die sich auf den Vertrag erstreckt, gilt diese vorrangig.

16. Datenschutz

Im Rahmen der Vertragsabwicklung ist SWISSPHONE berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten sowie seiner Mitarbeitenden zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten erforderlich ist. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen der Swissphone.

SWISSPHONE stellt durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen sicher, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sowie der geltenden nationalen Datenschutzvorschriften.

17. Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer gesetzlicher Vorschriften, insbesondere jener des Herstellungs- und Bestimmungslandes. Dies betrifft insbesondere:

das Verbot von Korruption und Bestechung (aktiv und passiv),

die Achtung der Menschenrechte und Arbeitsbedingungen,

das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,

den Umwelt- und Klimaschutz,

die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden.

Der Lieferant hat geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex auch in seiner Lieferkette zu fördern und sicherzustellen.

Bei Verstoss gegen diese Verpflichtungen ist SWISSPHONE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sofern eine Beseitigung des Verstosses möglich ist, setzt SWISSPHONE dem Lieferanten hierfür zuvor eine angemessene Frist, sofern eine solche Fristsetzung nicht nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist.

18. Informationssicherheit / Cybersecurity

Der Lieferant verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit seiner Systeme und der damit verbundenen Leistungen zu gewährleisten. Diese Massnahmen sollen dem Stand der Technik entsprechen und auf einem anerkannten Informationssicherheitsmanagementsystem beruhen.

Sofern Lieferungen oder Leistungen Software, Firmware oder IT-Komponenten enthalten, stellt der Lieferant sicher, dass:

aktuelle branchenübliche Sicherheitsstandards eingehalten werden,

Schwachstellen, Schadcode und sonstige Sicherheitsrisiken frühzeitig erkannt, bewertet und behoben werden,

Sicherheitsupdates, Patches und Pflegeleistungen über die erwartbare Lebensdauer bereitgestellt werden,

eine sogenannte „Software-Stückliste“ (SBOM) mit allen Drittkomponenten auf Anforderung bereitgestellt wird,

SWISSPHONE berechtigt ist, Sicherheitsprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Der Lieferant benennt SWISSPHONE einen zentralen Ansprechpartner für Informationssicherheit und verpflichtet sich, sicherheitsrelevante Vorfälle, die SWISSPHONE oder deren Betrieb betreffen könnten, unverzüglich mitzuteilen.

Er verpflichtet sich ferner, vergleichbare Anforderungen an seine eigenen Unterauftragnehmer weiterzugeben und deren Einhaltung auf Verlangen nachzuweisen – z. B. durch Zertifikate oder Auditberichte.

19. Audits

SWISSPHONE ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung durch Qualitätsaudits selbst oder durch von ihr eingesetzte Dritte, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, die Einhaltung von Qualitätsstandards im Rahmen der Produktion des Lieferanten zu überprüfen. Der Lieferant wird SWISSPHONE zu diesem Zweck während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Produktionsstätten gewähren und etwaige für den vorgenannten Zweck erforderliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Sollten im Rahmen des Qualitätsaudits Mängel festgestellt werden, hat der Lieferant unverzüglich Abhilfe durch angemessene Massnahmen zu schaffen.

20. Veröffentlichungen

Jegliche öffentliche Erwähnung der Zusammenarbeit mit SWISSPHONE – insbesondere in Pressemitteilungen, Referenzen, Werbematerialien, Vorträgen oder auf Websites – bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von SWISSPHONE. Dies gilt auch für die Verwendung von Logos, Marken oder Produktnamen der SWISSPHONE Wireless Gruppe.

21. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die vertraglichen Beziehungen zwischen SWISSPHONE und dem Lieferanten unterliegen dem materiellen Recht desjenigen Landes, in dem die SWISSPHONE-Gesellschaft ihren Sitz hat, mit der der Vertrag geschlossen wurde. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, „Wiener Kaufrecht“) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist – sofern nicht anders vereinbart – der Sitz der jeweiligen SWISSPHONE-Gesellschaft. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der SWISSPHONE-Gesellschaft, mit der der Vertrag geschlossen wurde. SWISSPHONE ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz oder jedem sonst zulässigen Gerichtsstand zu belangen.